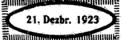
GRAPHISCHE



Nr. 42/43. 36.Jg. 21. Dezbr. 1923



ORGAN FÜR DIE INTERESSEN DER LITHOGRAPHEN STEINDRUCKER, CHEMIGRAPHEN, PHOTOGRAPHEN, LICHT-U.KUPFERDRUCKER, FORMSTECHER U.VERW. BERUFE

Abonnement. Die Graphische Presse erscheint 1412 gig Freitags. Abonnementsavstr: 0,10 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu besteben durch alb Boshbandlungen und Postanstalten. (Post-Zeitlungs. Kalalog Nr. 2573). För die Länder des Weltpostvereins 0,20 Mk.

Redaktion:

Hans Rönnger, Berlin N 24 Elsasserstraße 86-88 III. Redaktions schluß: Montag. Telephon: Ant Norden 4268. Verlag: Johannes Haß, Berlin N 24 :-: Druck und Expedition Conrad Mäller, Schkendtts-Lelpnig, Angustastraße 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareillezeite ode Rabatt. Für Arbeitsmarktanzeigen 0,40 Mk., bei Wiederholms Rabeit. Für Arbeitsmarktanzeigen 0,40 Mk. Für Verbandsmi-glieder sowie Verbandsnzeigen 0,30 Mk. pro Zeite. Beilags nach Übereinkunft. – Zaschriften an die Expedition erbeien.

ACHTUNG!

Wer das Verbandsorgan, die Graphische Presse, im Monat Januar im Hause haben will, erneuere das Abonnement sofort oder gebe es bei der Post auf. Nachlieferungen des Verbandsorganes können nicht erfolgen, da aus Gründen der Stärkung der Verbandskasse nur so viel Exemplare gedruckt werden als bestellt und bezahlt worden sind. Wer also das Verbandsorgan, das im Post-Zeitungskatalog unter Nr. 3573 eingetragen ist, auch im Januar haben will, abonniere sofort. Preis des Monatsabonnements Januar 10 Goldpfennige und Zustellungsgebühr.

Nachzügler können keine Berücksichtigung finden.

Der neue Tarif für das Chemigraphie-, Kupferdruck-, Tiefdruck- und Lichtdruckgewerbe.

Am 31. Dezember läuft der jetzt geltende Tarif für Deutschlands Chemigraphen, Kupter-, Tief- und Lichtdrucker nach den tarifrichen Bestimmungen ab, Lichtdrucker nach den tarifrichen Bestimmungen ab, denn er wurde fristgemäß und formgerecht von den unternehmerlichen Tarifkontrahenden gekündigt. Da die Kündigung des Tarifvertrages durch die daran beteiligten Unternehmergruppen nicht erfolgte um jeder tariflichen Bindung lose und ledig zw sein, sondern nur um den Boden für eine Andederung des bisher geltenden Tarifes zu gewinnen, stand der Neuberatung eines Tarifes nichts im Wege, die auch in der letzten Zeit gepflogen wurde. Zumindest nach zwei Seiten hin boten die diesighrigen Tarifheratungen ein ganz eigenartiges Bild.

stand der Neuberatung eines Tarifes nichts in Wege, die auch in der letzten Zeit gepflogen wurde. Zumindest nach zwei Seiten hin boten die diesjährigen Tarifberatungen ein ganz eigenartiges Bild. Oalt bis zur vorjährigen Tarifberatung sämtliche Mitglieder des Tarifausschusses beiderseitig zur Verfügung zu haben, so machte durch diese praktische und notwendige Einrichtung die durch die Oeldentwertung hervorgerufene Leere der Kassen beider Tarifkontrahenden einen dicken Strich. Am Verhandlungstisch saß infolgedessen ein recht kleiner Personenkreis. Daß dadurch die an sich schon große Verantwortung der Verhandlungsführer nicht etwa kleiner geworden ist, dürfte jedem denkenden Kollegen klar sein.

Die andere besonders bemerkenswerte Seite der diesmaligen Tarifverhandlungen war das außergewöhnlich hervorstehende Machtgefühl der Unternehmer, das besonders zu Beginn der Beratungen sich durchaus nicht im Hintergrunde hielt. Wer die Vorgänge der letzten Zeit im wirtschaftlichen und politischen Leben mit offenem Auge und kühlem Verstande beobachtet hat, wird über die Tatsache eines auch bei den Unternehmern des Reproduktionsgewerbes vorhandenen Offensivgeistes nicht verwundert sein. Ohne Zweifel fühlen sich all die Kräfte, die im Werden eines Gemeinschaftsgeistes ein Vergehen ihrer bisher innegehabten Machtposition sehen, außerordentlich stark. Auch das Unternehmertum in graphischen Gewerbe läßt deutlich durchblicken, daß sie die außergewöhnliche politische Lage Deutschlands und die mit ihrerbunden mißliche Wirtschaftslage als geeignete Orund age ansehen, die bisher geltenden Normen der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu Ungunsten der Arbeiter abzuändern.

Wäre nicht sehon bekannt, daß gegenwärtig die Steilung des deutschen Unternehmerhmerantrage zur Tarifberatung soweit gehen würden, daß selbst der Tarifberatung soweit gehen würden, daß selbst der Starkste Pessimist als Waisenknabe dastand, überraschte doch vin wenig.

vin wenig.

Daß dem Ansinnen der Unternehmer, den Tarif
zu einem Messer ohne Heft und Klinge zu machen,
der stärkste Widerstand der Gehilfen entgegenge-

daß der Gehilfenwiderstand gegen die geplante Tarifstranguierung gleich zu Anfang der Tarifbe-ratung zum Ausdruck kommen mußte, ist ebenso verständlich. Es war deshalb nur ein Akt gewerkversändlich. Es war deshalb nur ein Akt gewerkschaftlicher Strategie, daß der für die Generaldebatte bestimmte Gehilfenredner den Willen der Gehilfen zum Abschluß eines neuen Tarifes bekundete, aber ebenso klar und eindeutig Igrausstellte,
daß ein neuer Tarif nur zum Abschluß kommen könnte, wenn die Interessen der Gehilfen die gebührende Berücksichtigung fänden. Seien die Anträge der Unternehmer nicht nur Demonstrationsanträge dann könne der Tarif so gut als wie beträge der Unternehmer nicht nur Demonstrationsanträge, dann könne der Tarif so gut als wie begraben betrachtet werden. Aber wie die Unternehmeranträge auch zu bewerten seien: mit aller
Deutlichkeit gehe aus ihnen hervor, daß die Unternehmer reiner und nackter Konjunkturpolitik
huldigen. Dem gegenüber betonte der Unternehmerredner, daß es ihnen vollständig fern liege Konjunkturpolitik zu betreiben. Auch sie seien grundsätzlich zum Abschluß eines neuen Tarifes bereit.
Aber sie müßten fest daraut bestehen; daß 1. die
Bestimmungen über die Zwangsorganisation fallen. Bestimmungen über die Zwangsorganisation fallen 2. die Kündigungszeit verkürzt wird, 3. die Lehr-2. de Aundigungszeit verkurz wird, 3. die Lein-lingsbestimmungen wesentlich abgeändert werden und 4. Prämien- und Akkordarbeit zulässig ist. Die Gehilfenvertreter verlangten demgegenüber die Mitbestimmung bei der Preisfestsetzung der Pro-dukte und die Stellung des Lohnes in ein gewisses Verhämis zu den Preisen der beruflichen Produkte. Die Forderungen der Unternehmer wurden von den Gehilfenvertretern bis auf den Zwangstarif abge-

Gehilfenvertretern bis auf den Zwangstarif abgelehnt, jedoch einer Beratung der einzelnen Tarifpositionen das Wort geredet.

Obwohl es sicher im Interesse einer objektiven
jede gefühlsmäßige Orientierung ausschließende Beurteilung des Ergebnisses der Tarifberatung läge,
auch den Gang der Beratung der einzelnen Tarifpositionen mit einigen Worten zu schildern, müssen
wir ob des Raummangels doch davon Abstand nehmen Ersteht sich ihre des jum die tarifliche Bergewir ob des Raummangels doch davon Abstand neh-men. Erwähnt sei nur, daß um die tarifliche Rege-lung des Lehrlingswesens, die Kündigungszeit, das Mitbestimmungsrecht bei der Preisfestsetzung und die Relation des Lohnes schwer gerungen wurde. Um die Einführung von Akkord- und Prämien-arbeit bemühten sich besonders die Vertreter der Lichtdruckereibesitzer, trotzdem die Gehilfenvertre-ter wiederholt in ausführlichen Darlegungen ihre grundsätzliche Ablehnung begründeten. Da wir im Anschluß an diese Darlegungen, nach den Paragraphen des noch geltenden Tarifes ge-ordent, die vorgenommenen Tarifänderungen im Wortlaut bringen ist ieder einzelne Kollege in der

den Paragraphen des noch geltendem Tarifes geordent, die vorgenommenen Tarifänderungen im
Wortlaut bringen ist jeder einzelne Kollege in der
Lage die Änderung im einzelnen zu prüfen. Es
ist deshalb nur nötig, die wesentlichsten am Tarif
vorgenommenen Andérungen einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Was uns als Änderung des
Tarifes zu Ungunsten der Gehilfen am Wesentlichsten erscheint und ausschlaggebend wäre den Tarif
abzulehnen, ist die Beseitigung der Zwangsorganisation. Wir legen auf die Zwangsorganisation nicht
deshalb so großen Wert, weil dadurch das verbandliche Gefüge etwa fester wäre, sondern wir sehen in der Zwangsorganisation einen jener Faktoren mit, die, noch ausgebaut, notwendig sind, die
Privatwirtschaft in die Gemeinwirtschaft überführen zu können. Uns leiten also bei unserem Urteil
nicht kleine, auf Organisation und Beruf beschränkte Gründe, sondern wir betrachten die Frage
der Zwangsorganisation von sozialistischen Gesichtspunkten und den Notwendigkeiten einer zu
errichtenden sozialistischen Wirtschaft und Gesellschaft. Ganz anders urteilt ein nicht unerheblicher
Teil der Kollegen. Die gehabten Aussprachen unter uns gerade über die Frage der Zwangsorganisation dürften noch in aller Gedächtnis sein und
auch der wiederholt geltend gemachte Einwand
daß die Zwangsorganisation nur eine Schädigung
der freige werkschaftlichen Pewegung wäre. Der
Verlust der Zwangsorganisation wird deshalb von
elner ganzen Reihe von Kollegen nicht sehr tragisch
genommen werden

Die andere uns wesentlich erscheinende Abän

der Teile der Kollegen uns wesentlich erscheinende Abän genommen werden

genommen werden
Die andere uns wesentlich erscheinende Abänderung des Tarifes ist die Verkürzung der Kündigungszeit auf eine Woche. Obwohl die in unsern Berufen und Gewerben übliche zwelwöchige Kündigungszeit im bisherigen Tarif durch die Bestimmung dab in gemischten Betrieben auch eine wöchige Kündigungszeit vereinbart werden konnte.

durchbrochen war, war doch von dieser Bestimmung sehr wenig Gebrauch gemacht worden. Das ist sicher der beste Beweis dafür, daß die zwei-wöchige Kündigungszeit als durchaus im Interesse des Gewerbes und beider Vertragspartner gelegen erachtet wurde und die neue Vereinbarung lediglich nur eine Konzession an bestimmte Unternehmerkreise ist, um sich gewisse Lasten auf Kosten der Gehilfen abbürden zu können, ohne der Gehilfenschaft die Möglichkeit zu geben, veränderte Wirtschafts- und Machtverhältnisse schrankenlos auswerten zu können. Daß die Gehilfenvertreter der Forderung der Unternehmer auf Veränderung der Kündigungszeit mit Nachdruck entgegengetren sind, dürfte von der Kollegenschaft als selbetversändlich betrachtet werden. Aber der Absicht der Unternehmer, auch die Kündigungszeit der photomeechanischen Fächer der im Buchdruckgewerbe üblichen anzugleichen, war selbst mit den werbe üblichen anzugleichen, war selbst mit den besten Argumenten nicht zu begegnen. Der Wunsch der Inhaber gemischter Betriebe war eben der Un-ternehmerverhandlungskommission Befehl.

ernenmervernandungskommission Befehl.

Obwohl wir die übrigen Abänderungen des Tarifes zu Ungunsten der Gehilfen durchaus nicht unterschätzen und ihre Wirkung glauben richtig abmessen zu können, legen wir ihnen doch nicht erhebliches Gewicht bei. Wir betrachten diese Abänderungen lediglich als Ausflüsse der Konjunkturverhältnisse. Sind sie das — und sie sind est dann ist den in den dest bei werkalte. dann ist darin eingeschlossen, daß es bei verände

dann ist darin eingeschlossen, daß es bei verände ten Konjunktur- und Machtverhältnissen nicht se schwierig sein wird, diese verlorenen Tärifbestimungen verbessert wieder in den Täräf hinelnzbringen. Ein Teil der vorgenommenen Streichigen und Abänderungen sind auch eine notwendigeratungen keine hotwendigen der die hestrebungen des Unternehmertums, die Arbeitsbedingungen der Arbeiter riesig zu verschlechtern, dann findet man den Maßstab für die Leistungen der Gehilfenvertreter, die diese Verhandlungen führen mußten. Die Anträge der Unternehmer die es abzuwehren galt, waren wirklich nicht von Pappe. Und die Unternehmer waren wirklich bei müht zu zeigen, daß ihre Anträge nicht nur leere Pappe. Und die Unternehmer waren wirklich bemüht zu zeigen, daß ihre Anträge nicht nur leere Demonstrationsanträge waren. Da auch die Gemilfenvertreter wußten Attacke zu reiten, kam es wiederholt zu sehr heftigen sachlichen Auseinandersetzungen. Konnten auch nicht alle Verschlecherungen abgewehrt und können die Unternehmereiniges triumphierend nach Hause tragen: Dafür ist gesorgt worden, daß die Unternehmerbäume nicht in den Himmel wuchsen. Weil dem so iet und weil mit positiver Sicherheit schon heute gesagt werden kann, daß in absehbarer Zeit eine kandere Verteilung der Macht sein wird, schließen wir uns dem einstimmig gefaßten Beschlusse des Verbandsvorstandes an, der zuständigen Kollegenschaft die Annahme des Verhandlungsergebnisses zu empfehlen.

zu empfehlen.

Dieser Empfehlung der Annahme des Verhandlungsergebnisses der Tarifberatungen schein uns
dringend noch folgendes hinzuzufügen nötig zu sein:
Infolge des Abschlusses des Tarifes für das
Deutsche Lithographie und Steindruckgewerbe
durch den Verbandsvorstand in Ermächtigung
durch Verbandsausschuß und Verbandsbeirat entgegen des durch Urabstimmung gefällten Votums
der Kollegenschaft ist wiederholt der Meinung Ausdruck gegeben worden: der Verbandsvorstand
marcht doch was er wolle. Die Gründe für dagegen des durch Urabstimmung geranten volume der Kollegenschaft ist wiederholt der Meinung Ausdruck gegeben worden: der Verbandsvorstand macht doch was er wolle. Die Gründe für da Verhalten der verantwortlichen Körperschaften damals sind schon wiederholt so eingehend darge legt worden daß wirklich nicht nötig ist noch mals dasselbe zu tun. Und die Zeit hat wirklichen kollegen damals die kommenden Dinge und die sich daraus notwendigerweise erge benden Stuitonen eingeschätzt haben. Die Kollegen mußten damals so handeln, wenn sie wirklich Schwalter der Interessen der Kollegen sein wollten. Jetzt liegen die Dinge wesentlich anders Obwohl durchaus noch nicht alle Gefahren de Wiederkehr einer erneuten Inflationsperiode überwunden sind, ist doch der Bilck in die Zukunft wesentlich freier als im Juni dieses Jahres. Desarab ist gar nicht daran zu denken, daß die Verbandskörperschaften erneut gegen den Beschluß der Kollegen sich stellen werden. Der Verbandsvorstand will und wird das Votum der Kollegen als Grundlage seines Handelns nehmen, wie es auch ausfällt. Das möge beachtet werden von jedem einzelnen Kollegen, der seine Stimme in die Urne legt. Das durch Urabstimmung gebildete Veto der Kollegen wird über Abschluß oder Nichtabschluß des Manteltarifes entscheiden! Dieser Erklärung möge man sich besonders dann bewußt sein, wenn die Absicht vorherrscht, die Abstimmung als Mittel zu einer schönen Geste zu benutzen oder durch sie seinen Unwillen und seine berechtigte Empörung über die außerordentlich unzulängliche Entlohnung zum Ausdruck zu bringen. Gerade weil wir die ganze Unzulänglichkeit der augenblicklich geltenden tarif ichen Entlohnung aufs heftigste bekämpfen, empfehlen wir dringend, diese Frage bei einer den tarif ichen Entlohnung aufs heftigsts bekämpfen, empfehlen wir dringend, diese Frage bei einer
Entschiefdung darüber, ob Manteltarif oder nicht,
vollständig außer Betracht zu lassen. Vielmehr gilt
es, die werdende wirtschaftliche und politische
Lage Deutschlands und ihrer Immanenz für die
Arbeiterschaft und die Kollegenschaft voll ins Auge
zu fassen und von diesem Gesichtspunkte aus sein
Urteil über das Ergebnis der Tarifberatung zu fällen. Weil wir glauben gerade von dieser Warte
aus alles Für und Wider auf das sorgsamste erwogen zu haben, kommen wir zu dem klaren Entschlüsse:

Im Interesse der Kollegen liegt es, dem Ergeb-nis der Tarifverhandlungen seine Zustimmung zu geben und in der Abstimmung sich für Annahme des Tarifes zu entscheiden! Wir sind für Annahme des Manteltarifes trotz

mancher Mängel!

Ergebnis der Tarifrevision im Chemigraphie-, Kupfer-, Licht- und Tiefdruckgewerbe.

§ 1a) Zweck des Tarifvertrages wird gestrichen. § 1b) Dem Absatz 2 wird angefügt: Berufsfremde (Oberläufer) gelten erst dann als Gehilfen, wenn sie die technischen Fähigkeiten eines gelernten Gehilfen besitzen.

Absatz 3 über die Organisationszugehörigkeit

der Abteilungsleiter wird gestrichen.
§ 1c) Organisationszwang wird aufgehoben.
§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung: Beginn und Ende der Arbeitszeit sind entsprechend den

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung: Beginn und Ende der Arbeitszeit sind entsprechend den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes zu regeln. Der letzte Satz Ges Absatzes 6 erhält folgende assung: Über entstehende Streitigkeiten entscheien die Kneis- oder Ortstarifvertreter, die Schiedsrichte, bzw. das Tarifamt endgültig.

Ziffer 8 wird gestrichen.

Absatz 9 des Nachtrages erhält folgende Fassus: Bef kurzarbeit sind über die täglich verkürzte ertszeit hinaus allgemeine Oberstunden nicht zusig. In Ansnahmefällen kann die Geschäftsleigt die Leistung von Überstunden verlangen. Absatz 10 werden folgende Worte angefügtz vielen und Ankleiden vor Beendigung der Arzeitszeit ist nicht zulässig.

Absatz 16 erhält folgende Fassung: Handwerkse zeug und Material sind den Gehilfen zu stellen. Arbeitet der Gehilfe mit Zustimmung der Firma mit eigenem Handwerkszeug, so ist er dafür zu entschädigen. Die Entschädigung wird im Streitfalle durch die Schiedsgerichte bestimmt.

§ 3 Absatz 1. Der tarifliche Mindestlohn ab 1. Januar wird Ende Dezember oder Anfang Januar festgesetzt.

Die Absätze 2. 3 und 4 werden gestrichen.
Absätz 10. Der Akkordtarif der Kupferdrucker
wird durch den Fachausschult, den Zeitverhältnis-

sen entsprechend, geändert werden.

§ 4 Absatz 3 soll lauten: Überstunden sind den
Gehi'fen bei deutscher Arbeitszeit spätestens am
Vormittag des betreffenden Tages, bei durchgehen-

Vormittag des betreffenden Tages, bei durchgehender Arbeitszeit tags vorher anzuzeigen. Erfolgt die Ansage der Überstunden nicht rechtzeitig, so erhöht sich der Überstunden zuschlag auf 40 Prozent. Diese Entschädigung wird jedoch nur gezahlt bei mehr als einstündiger Überzeitarbeit. In Absatz 5 wird der letzte Satz "Diese Pausen geben auf Kosten des Betriebes" gestrichen. Absatz 9 bezgl. der Überzeitarbeit der Lehrlinge wird gestrichen. Absatz 5 erhält folgende Fassung: Die Ferien sind möglichst in die Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober zu legen. Sie können aber auch in eine andere Jahreszeit verlegt werden. Die Zeit, in welcher der einzelne Gehilfe seine Ferien macht, ist zwischen diesem und der Geschäftsleitung unber Berückslehtigung der Geschäftslage zu vereinbaren.

er berucksichtigung der Geschaftslage zu vereinbaren.

§ 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
Die gegenseitige Kündigungsfrist ist eine wöchentliche. Kündigungstag ist der Zahltag.
§ 9. Als Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt: Die das Lehrlängswesen betreffenden Vorschriften dieses Tarifvertrages gelten nur insoweit,
als auch gesetzliche Bestimmungen oder auf Grund
des Gesetzes ergangene Vorschriften der Flandwerkskammern nicht entgegenstehen.

Absatz 4 wird wir folgt geändert: Die Einstellung sowie die Ausbildung der Fehrlinge, hat nach
den Bestimmungen der Prüfungsansschüsse (§ 17)
oder der Handwerkskammern zu erfolgen.

Absatz 5 über die Zuteilung der Lehrlinge auf
die einzelnen Sparten wird gestrichen.

Absatz 9 bezgl, der Kontrolle der Arbeitszeit der
Lehrlinge wird gestrichen.

Erhöhung der fariflichen Mindestlöhne abgelehnt. 120

Als der tariflich festzusetzende gestaffelte Mindestlohn durch das R.-A.-M. auf die sogenannte Goldberechnungsbasis gestellt wurde, traten wir trotz der totalen Unzulänglichkeit des gefällten Spruches ob der Spitzenhöhe des normierten Lohnes für seine Annahme ein, weil dadurch dem bisher so üppig ins Kraut geschossenen Lohnbetrug wenigstens in etwas begegnet wurde. Wie hoch der tarifliche Mindestlohn für einen volleistungsfähigen Kollegen sein muß, wenn durch die Normierung eines Mindestlohnes die Basis seiner Existenz geeines Mindestionnes die Basis seiner Existent ge-sichert sein soll, haben wir ebenfalls klar und ein-deu ig herausgestellt. Aber wir haben auch nicht vergessen in dieser Betrachtung für jeden verständ-lich hervorzuheben, daß die Spanne zwischen jest-gesetztem Mindestlohn und einem die Existenz sichernden Mindestlohn nur durch einen hartnäckigen und zähen Kampf ausgeglichen werden kann, weil ökonomische Kenntnisse und alle Erfahrungen lehrten und noch lehren, daß mit dem Übergang zur Goldberec innungsbasis des Lohnes der Kampf um den Arbeitslohn in ein neues Stadium eingetreten ist und damit wieder all die Erscheitungen in dem Lohn-

eingetreten ist und damit wieder all die Erscheinungen lebendig werden müssen, die dem Lohnkampf in der Vorkriegszeit sein Gepräge gaben. Wer die Vorgänge der letzten Tage auf wirtschaftlichem Gebiete autmerksam vertolgt hat, dem ist Beweis genug für die Richtigkeit unserer damaligen Darlegungen geworden. Und daß wir auch bis auf das i-Tipfelchen richtig voraussahen, daß auch unser Streben nach einem gerechten Lohn für gerechte Leistungen Kampf, schärfsten Kampf mit unsern Unternenmern bedeuten würde, auch als hat in den letzten Tagen eindeutig unter Beweis das hat in den letzten Tagen eindeutig unter Beweis

gestanden.

gestanden.
Wir erwähnten schon in unserm Artikel: "Zum Kampf um den Lohn" in voriger Nummer der "Graphischen Presse", daß der durch die "Vereinbarung" festgesetzte Mindestlohn nach keiner Richtung den Notwendigkeiten einer Existenz entspricht und daß der Verbandsvorstand infolge des damalien der Aufrichtung ber Aufrichten der Golderung ber Aufrichten der Scholerung ber der Scholerung der Schol und daß der Verbandsvorstand infolge des damaligen Anziehens der Goldgrundpreisenene Forderungen den Unternehmern unterbreitet hat. Der Absatz 6 der "Vereinbarung" gab auch die Berechtigung dazu. Wir gaben sehon damals der Meinung Ausdruck, daß es keine Unmöglichkeit sei, daß die Unternehmer überhaupt Verhandlungen ablehnen werden. Soweit die Steindruckereibesitzer in Frage kommen, ist tatsächlich auch eine Ablühung unseres Verlangens auf neue Lohnverhandfungen erfolgt. Die Herren vom Schutzverband sind der ganz eigenartigen Meinung, daß der tariflicheSpitzenlohn von 24,50 Goldmark, die in Wirklichkeit nach dem gesunkenen Goldwert nur 17,15 Goldmark sind, für das Gewerbe eine derartige Belastung seien, daß eine Erhöhung der Löhne Betriebseinschränkungen bzw. Stillegungen zur Folge haben einschränkungen bzw. Sti. Isgungen zur Folge haben müßten. Ferner würde durch eine Erhöhung der Löhne die erstrebte Senkung der Warenpreise nur in ganz empfindlicher Weise gestört oder gar illusorisch gemacht. Aus diesen Gründen könnten sie unsern Verlangen nach neuen Verhandlungen nicht Bechnung tween weren

sortisch gemannen nach neuen vernandungen unsern Verlangen nach neuen vernandungen. Dati eine solche Ablehnung solcher Menschenfreunce, denen es ganz piepe ist ob die Träger des Gewerbes und Schafter der gewerblichen Erzeugnisse leben und existieren können, nicht einfach so hingenommen werden konnte, versteht sich am Rande. Die Beweisführung: Der Profit darf auch nicht um einen Deut geschmälert werden, mag für diese Kreise durchschlagend sein, für uns ist er es nicht. Obwohl wie ob der gemachten Erfahrungen keine Freunde reichsarbeitsministerieller Schiedsrichterlichkeit sind, blieb doch nichts anderes übrig als das Reichsarbeitsministerium um eine Entscheidung anzurufen. Wer nun des Glauche Entscheidung anzurufen. Wer nun des Glauche Lingelich daß damit wenigstens die Basis deres übrig als das Reichsarbeitsministerium um eine Entscheidung anzurufen. Wer nun des Glau-bens sich hingibt, daß damit wenigstens die *Basis* einer Verhandlung geschaffen worden wäre, be-findet sich gewaltig auf dem Holzwege. Heute fühlen sich auch unsere Steindruckereibesitzet viel findet sich gewaltig auf dem Holzwege. Heute fühlen sich auch unsere Steindruckereibesitzet viel stärker und gauben nicht nur uns, sondern auch dem R.-A.-M. diktieren zu können. Auf die Einladung zur schiedsrichterlichen Verhandung im keichtstrbeitsministerium glaubte der Schutzverband zu einer Antwort verpflichtet zu sein, die ein Erscheinen seinerseits glattweg ablehnte. Die Begründung der Ablehnung des Erscheinens setzte folgendes Kuriosa, sinngemäß dargelegt, in die Welt: Die wirtschaftlichen Verhältnisse sowohl als auch die Währungsverhältnisse haben sich zugunsten der Arbeiter ganz erheblich verändert. Dagegen haben sich die gewerblichen Verhältnisse zuungnusten der Untern-hmer durch Einführung der Goldlähme geändert, deren Höhe bis hart an die Grenze der Leistungsfähigkeit des Gewerbes gehund die den Absatz der vom Steindruckgewerbe rzeugten Produkte sowohl im Inlande als auch im Auslande ganz außerordentlich erschweren. Damit sei bewiesen, daß die notwendigen Voraussebzungen für die Anrufung eines Schlichtungsausschusses nach keiner Richtung hin gegeben seien und sie deshalb zu dem angesetzten Termin nicht erscheiten können.

Gerade weil das in dieser Ablehnung gehettete

und sie deshaid zu dem angesetzten Termin mens erscheinen können. Gerade weil das in dieser Ablehnung gebettete Unternehmereingeständnis, daß der bisherige ge-werbliche Warenabsatz mit Vernichtung der Exi-stenz der Berufsarbeiter erkauft wurde, so wichtig ist, daß es nicht mit wenigen Worten abgetan sein

darf, muß es für heute ausgeschaltet werden. Selbstverständlich ist, daß auf diese Provokation des Schutzverbandes — man muß eine Katze auch eine Katze nennen — ein passender Dämpfer gehörte. Der Verbandsvorstand verlangte deshalb vom R.-A.-M. Zwangs adung des Schutzverbandes, die auch ausgesprochen werden sollte, wenn die Androhung der Zwangsladung wirkungslos geblieben wäre. Wie wir hörten, soll die Androhung genügt haben.

ben wäre. Wie wir hörten, soil die Androhung genügt haben.

Daß nach solchem Lauf der Dinge das am 15.

Dezember tagende Schiedsgericht die Berechtigung der gestellten Gehilfenforderungen verneinen würde war für jeden Kenner der Praxis schiedsgerichtlichen Verfahrens im R.-A.-M. vollständig klar, Und wenn die Argumente der Gehilfenvertreter noch besser und die Darlegung der guten Gründe der Gehilfen mit Engelszungen erfolgt wäre, ein anderes Ergebnis als nachfolgender Schiedsspruch wäre doch nicht zu erreichen gewesen:

wäre doch nicht zu erreichen gewesen: "Der Antrag des Verbandes der Lithographen "Let Antrag des Verbandes der Lithographen Steindrucker und verw. Berufe, dahin zu ent-scheiden, daß eine Anderung der gewerblichen Verhältnisse eingestreten sei, die eine Abänderung der Vereinbarung vom 23. November 1923 ge-rechtfertigt erscheinen lasse, wird als unbegrün-det zurückgewiesen."

Auch ein Schiedsspruch für die Formstecher.

Die auch im Formenstich tariflich vereinbarten Löhne unterschieden sich bisher nicht von der all-gemeinen Lohnbasis insofern, als sie, wie alle Löhne, vollständig unzureichend waren. Ale Bemühun-gen der Gehi fenunterhändler, die Löhne der Formgen der Gehi. fenunterhändler, die Löhne der Formstecher wenigstens so zu gestalten, daß eine Existenz gewährleistet ist, scheiterte an dem Widerstand der Unternehmer, die immer wieder behaupteten, die Walzenpreise ließen eine den Wünschen der Gehilfen gerecht werdende Lohnbemessung nicht zu. Da die am 7. November in Hildesheim stattfindende Verhandlung, in der von den Gehilfenvertreter ein Stundenlohn von 60 Goldpfennigen und eine Nachzahlung von 10 Goldpfennigen und eine Nachzahlung von 10 Goldpfennigen Höchstangebot für die zeit vom 24. bis 30. November gefordert wurden, die Unternehmer abei im Höchstangebot für die erste Dezemberwoche nur bis 42 Pfennige und für die 2. Dezemberwoche unr bis 45 Pfennige gingen, keine Einigung brachte, wurde vereinbart, daß unter einstweiliger Auszahlung des Unternehmerangebots das Reichsarbeitsministerium über diesen Lohnstreit entscheiden ministerium diesen Lohnstreit entscheiden über sollte

Dieses vereinbarte Schiedsgericht beim R.-A.-M Dieses vereinbarte Schiedsgerucht Daim R-A-Matagte am 14. November unter dem Vorsitz des Herrn Ministerialrat Wulff. Beide Partelen hatten sich ausreichend mit Anschauungsmaterial gewappnet, um mit Erfolg die Klinge führen zu können. Nach längerer Aussprache der Partelen, ander sich von unserer Seite die Kollegen Herbst. Liegener und Krause beteiligten, trat das Schiedsgericht zu längerer Beratung zusammen und wurde dann folgender Schiedsspruch verkündet, den der Unparteilische mit Hilfe der Unternehmerstimmen gefällt hatte:

gericht zu längerer Beratung zusammen und wurd dann folgender-Schiedsspruch verkündet, den der Unpartsiische mit Hilfe der Unternehmerstimmen gefällt hatte:

"Der Stundenlohn für die Gehilfen über 24 Jahre wird für die Zeit vom 1- bis einschließlich 14. Dezember 1923 auf 45 Goldpfennige und für die Zeit vom 15. Dezember 1923 bis einschließlich 4. Januar 1924 auf 48 Goldpfennige bemessen. Die Löhne in den übrigen Gruppen errechnen sich in dem bisherigen Verhältnis." Obwohl der Schiedsspruch nicht bringt, was er eigentlich hätte unbedingt bringen müssen: Die löhnliche Gleichstellung der Formstecher mit den übrigen Berufsgruppen der im Verbande Organisierten, sprechen wir uns für Annahme dieses Schiedsspruches aus. Ist auch der Schiedsspruch mit den Stimmen der Unternehmerbeisitzer gefällt worden, so bedeutet das doch noch immer nicht Annahme des Spruches durch die Unternehmer. Lehmen aber beide Parteien den Spruch ab, dann ist die Situation wie vorher. Anzunehmen, daß dann in neuen Parteiverhandlungen ein für die Gehilfen glustigeres Ergebnis erzielt wird, hieße sich Illusionen hingeben. Und daß der Arbeitsminister aus eigenem zur Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens den gefällten Spruch für verbindlich erklärt, liegt kein Grund zur Annahme vor. Selbst ein allgemeiner Streik der Formstecher würde das deutsche Wirtschaftsleben kaum berühren, geschweige denn erschüttern. Aber nur dieser Grund ist bestimmend bei einer Verbindlichkeitserklärung eines Spruches gegen den Willen der Parteien. Wirtschaftsleben kaum berühren, geschweige denn erschüttern. Aber nur dieser Grund ist bestimmend bei einer Verbindlichkeitserklärung eines Spruches gegen den Willen der Parteien. Wirtschaftsleben kaum berühren, geschweige denn erschüttern aber die geschaften werden müssen, um einen ausreichenden Lohn zu erzwingen. Die Organisation wird in dieser Beziehung ihre Pflicht erfüllen, wenn die Pflichten der Organisation gegenüber ebenfalls erfüllt werden. Treue um Treue. Dann nuß es vorwärts gehen irotz aller Widerstände, die uns

Die nächste Nummer der "Graphischen Presse" er-scheint am 11. Januar.